

Allgemeinverfügung
des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein
zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Schleswig Holstein
vom 1. Oktober 2008

Bestimmung der Einrichtung von Pflegestützpunkten

Gemäß § 92c Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), wird hiermit bestimmt, dass die Pflegekassen und Krankenkassen Pflegestützpunkte zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten in Schleswig-Holstein einrichten.

Hinweise zur Bestimmung

Die Pflegekassen haben gemäß § 92c Abs. 2 Satz 3 SGB XI jederzeit darauf hinzuwirken, dass sich insbesondere die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte als Träger der örtlichen Altenhilfe und als für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII verantwortlichen Stellen an den Pflegestützpunkten beteiligen. Auf § 92 c Abs. 8 SGB XI wird verwiesen. Angestrebt ist, in Schleswig-Holstein ein flächendeckendes Netz mit je einem Pflegestützpunkt in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt einzurichten. Es obliegt der eigenständigen Entscheidung jedes Kreises bzw. jeder kreisfreien Stadt, sich an der Errichtung eines Pflegestützpunktes zu beteiligen. Bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten ist gemäß § 92c Abs. 2 Satz 2 SGB XI auf vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen zurückzugreifen. Als vorhandene vernetzte Beratungsstrukturen im Sinne dieses Gesetzes sind in Schleswig-Holstein insbesondere die bisher acht Trägerunabhängigen Beratungsstellen nach den Umsetzungsregelungen vom 12.01.2001 im Rahmen des Maßnahmenkonzepts der Pflegequalitätsinitiative des Sozialministeriums anzusehen.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 92 c Abs. 1 Satz 5 SGB XI haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden zur Einrichtung von Pflegestützpunkten keine aufschiebende Wirkung.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung und zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) sieht mit dem neuen § 92c SGB XI die Einrichtung von Pflegestützpunkten zur wohnortnahen Beratung, Versorgung und Betreuung der Versicherten durch die Pflegekassen und Krankenkassen vor, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt.

Aufgaben der Pflegestützpunkte sind eine umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung sowie die Koordinierung und Vernetzung der Betreuungs- und Versorgungsangebote für hilfe- und pflegebedürftige Menschen unter einem Dach. Mit dem Aufbau von Pflegestützpunkten wird die sozialleistungsträgerübergreifende Zusammenarbeit gefördert. Pflegestützpunkte tragen zudem dazu bei, die Teilhabe von Menschen mit Pflegebedarf an der Gesellschaft zu stärken und neues zivilgesellschaftliches Engagement zu ermöglichen.

§ 92c Abs. 2 Satz 2 SGB XI verpflichtet die Pflegekassen und Krankenkassen, bei der Einrichtung von Pflegestützpunkten auf vorhandene vernetzte Strukturen zurückzugreifen. Daher sollen insbesondere die Trägerunabhängigen Pflegeberatungsstellen zügig zu Pflegestützpunkten weiter entwickelt werden.

Nach § 92 c Abs. 1 Satz 5 SGB XI entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage kraft Gesetzes.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Landessozialgericht Schleswig, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig; schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und von der Klägerin oder dem Kläger oder einer zu deren oder dessen Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden; die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Kiel, den 1. Oktober 2008



Dr. Körner
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren